

Manuskript-Beitrag anlässlich der DRL-Veranstaltung vom 19.07.04 im Rahmen des Projekts „Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen“

Anforderungen an klagefeste Beteiligungsprozesse

Eine zentrale Frage bei der Wahrnehmung von Verbandsbeteiligungsrechten, maßgeblich im Rahmen von Stellungnahmen und Erörterungsterminen, ist die nach einer eventuell später drohenden Präklusion von Argumenten im Klageverfahren. Werden Teile einer Klage oder auch die ganze Klage präkludiert, bedeutet das einen Ausschluss bestimmter Argumente vor Gericht (sog. Einwendungsausschluss, siehe § 61 Abs. 3 BNatSchG). Damit sind betroffene Punkte von einer gerichtlichen Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit ausgeschlossen, was erhebliche Auswirkungen auf die Erfolgchancen der Klage haben kann. Diese Kopplung der Klagerechte an die vorherige Mitwirkung (sog. Akzessorietät) ergibt sich aus § 61 Abs. 2 Nr.3 BNatSchG.

Es ist daher für die Verbände wichtig, sich während des Beteiligungsverfahrens über die Anforderungen an die Ausgestaltung der Verbändeeteiligung im klaren zu sein, sofern sie sich den Rechtsweg gegen die Verwaltungsentscheidung offen halten wollen. Da die Verbandsbeteiligungsrechte einen anderen Charakter haben als die Beteiligungsrechte Betroffener, nämlich in erster Linie Fachkompetenz und Sachverstand in das Verfahren einbringen sollen¹ (im Gegensatz zur Berücksichtigung individueller Rechte Betroffener), sind die Verbandsrechte gesondert normiert und § 61 Abs. 3 BNatSchG begründet eine eigenständige materielle Präklusion.²

Eine Einwendung vor Gericht kann aus zeitlichen oder inhaltlichen Gründen präkludiert werden, d.h. entweder durch verspätete Einwendung im Beteiligungsverfahren³ (Fristversäumnis) oder durch Nicht-Erwähnung in der (fristgerecht) vorgebrachten Einwendung.

Anforderungen an den Inhalt der Beteiligung

1. Grundsätzlich gelte, dass ein bloßer Protest („ich bin dagegen“) in der Stellungnahme nicht als Einwendung verstanden werden könne, sondern dass man Gegengründe vorbringen solle.⁴ Das bedeute, dass das bedrohte Rechtsgut bezeichnet und die befürchteten Beeinträchtigungen des Rechtsguts dargelegt werden müssten.⁵ Wer nur pauschale Einwendungen mache, der könne auch nur eine pauschale gerichtliche Prüfung erwarten. Es müsse dagegen nicht erläutert werden, *weshalb* die Gefährdung befürchtet werde, da eine Be-

¹ BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04 mit Verweis auf BVerwG 4 C 19.95 vom 12.12.1996 und BVerwG 4 A 59.01 vom 27.02.2003

² BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 12

³ Einwendungen können auch durch verspätetes Vorbringen im Klageverfahren ausgeschlossen werden (nach Klageerhebung ist sechs Wochen Zeit, die Klage umfassend zu begründen). Unter Umständen können auch verspätet vorgebrachte Klagebegründungen noch zugelassen werden, wenn die Verspätung begründet ist. Diese Art der Präklusion ist hier jedoch nicht Thema und wird nicht näher ausgeführt.

⁴ BVerwGE 60, 297/312

⁵ Neben BVerwGE 60, 297/311 siehe auch BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 12

gründung nicht erforderlich sei.⁶ Es ist daher ausreichend, die gefährdeten Rechtsgüter und deren Beeinträchtigungen aufzuführen, allerdings konkret genug, um der Behörde eine Berücksichtigung dieser Belange zu ermöglichen bzw. um eine Prüfung der Zusammenhänge zu veranlassen.⁷

⇒ Ein bedrohtes Rechtsgut wäre also z.B. ein bestimmter bedrohter Biotoptyp wie z.B. Feuchtwiesen oder Au-
enlandschaften, oder eine geschützte Krötenart X. Dabei ist X das Rechtsgut, welches benannt werden muss
(z.B. „Gelbbauchunke“), die Aussage „geschützte Arten sind gefährdet“ reicht nicht aus. Daraus folgt, dass vor
Gericht nicht zusätzlich das Aussterben von Y geltend gemacht werden kann.⁸ Die befürchtete Beeinträchtigung
wäre hier „Verdrängung“ oder „Aussterben“ von X. Warum X im Einzelnen durch die Maßnahme aussterben
würde, muss nicht begründet werden (keine Erläuterung von „Wirkungszusammenhängen“⁹), wenn m.E.n. eine
mitgelieferte Begründung die Berücksichtigung dieses Einwandes vermutlich wahrscheinlicher bzw. die Behörde
aufgeschlossener macht. Die möglichst genaue räumliche Eingrenzung von Beeinträchtigungen bzw. des betref-
fenen Gebiets erleichtert eine nachträgliche Prüfung zur Berücksichtigung der Belange

2. Präklusion greift grundsätzlich nicht, wenn der Verband die betreffende Einwendung auf
Grund der ihm zugänglich gemachten Unterlagen nicht hätte vorbringen können. Das gilt
nicht nur bezüglich der ihm zugänglichen bzw. fehlenden Informationen zur korrekten
Bewertung eines Sachverhalts, sondern auch in zeitlicher Hinsicht: die Rüge von Abwä-
gungsfehlern z.B. bei der Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und daraus
folgender Gewichtung zu anderen Belangen, ist *nicht* präkludiert, da sie zum Zeitpunkt der
Stellungnahme ja noch gar nicht vorgebracht werden konnten – die endgültige Abwägung
der Behörde zwischen den verschiedenen Belangen steht zu dem Zeitpunkt der Verbands-
beteiligung ja noch aus.¹⁰ Es ist ja gerade Sinn der Beteiligungsregelungen, die zu berück-
sichtigenden Belange *vor* der endgültigen Abwägung zu ergänzen bzw. in diese einzubrin-
gen.

⇒ es geht also in der Stellungnahme in erster Linie um das Vorbringen der konkreten Bedrohung bestimmter
Schutzgüter. Möglich ist auch eine Kritik an bisherigen Bestandteilen des Planungsverfahrens¹¹ zum Zeitpunkt
der Beteiligung. Selbstverständlich können Abwägungsfehler vor Gericht gerügt werden, auch wenn dazu nichts
in der Stellungnahme stand (der Beklagte im zitierten Fall war anderer Ansicht) ⇒ dieser Punkt muss also auch
nicht „vorsorglich“ aufgenommen werden

3. Werden im Erörterungstermin nachträgliche Einwendungen zu Protokoll gegeben, sind
diese im späteren Gerichtsverfahren nicht präkludiert, da sie vor Abschluss des Verwal-
tungsverfahrens eingebracht werden und somit noch berücksichtigt werden können.¹² Hier
besteht ein nach neuer Rechtslage entscheidender Unterschied zwischen den Verbandsbe-
teiligungsrechten und den Beteiligungsrechten Betroffener: Betroffene müssen alle Ein-
wendungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht haben, während Ver-

⁶ BVerwGE 60, 297/311

⁷ Gassner, BNatSchG, § 61 Rdnr. 29

⁸ Siehe auch BVerwG 4 A 28.01 vom 17.05.02, S. 10 zum Aussterben der Pfeifengraswiesen

⁹ Siehe auch Gassner, BNatSchG, § 61 Rdnr. 29

¹⁰ BVerwG 4 A 15.01 vom 31.01.02

¹¹ Z.B. Kritik am landschaftspflegerischen Begleitplan

¹² BVerwG 4 A 28.01 vom 17.05.02, S. 9 und auch OVG Koblenz 1 C 10303/01 vom 09.01.03, S. 20

bände bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens Einwendungen geltend machen können.¹³ Die Präklusionsvorschriften des Fachrechts hinsichtlich der Vollständigkeit der Einwendungen gelten somit nicht.

⇒ sollten Aspekte in der Stellungnahme vergessen worden bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht hinreichend recherchiert sein, können diese z.B. im Erörterungstermin frist- und formgerecht nachträglich eingebracht werden. Es ist allerdings aus Sicht der Autorin davon abzuraten, die Stellungnahme (vielleicht aus Zeitdruck) als rudimentäres Werk einzureichen, nur um der Form und Frist genüge zu tun, und erst während des Erörterungstermins die Grundlinien der Argumentation zu zeichnen. Die maßgeblichen Punkte sollten m.E.n. vorab enthalten sein (rügt man in der Stellungnahme z.B. die unzureichende Anwendung der Eingriffsregelung und eine Beeinträchtigung z.B. eines potentiellen FFH-Gebiets, kann im Erörterungstermin nachgereicht werden, dass man außerdem der Ansicht sei, auf das betroffene Gebiet träfen die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes zu).

4. Der Umfang und die Detailgenauigkeit der Stellungnahme sollten sich an der Tiefe der vom Vorhabensträger bereits erfolgten Untersuchungen und Bewertungen orientieren: je umfangreicher die bisherigen Untersuchungen, desto intensiver sollte die Bewertung dieser Untersuchungen in der Stellungnahme ausfallen. Eine Kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material wird erwartet.¹⁴

⇒ Der Verband sollte sich systematisch durch die vorliegenden Papiere arbeiten und seine Stellungnahme vom Aufbau her angleichen, um keine wichtigen Aspekte zu übersehen und so die Tiefe der Untersuchung abzubilden

5. Das Schwergewicht der fachlichen Kritik sollte nicht erst im gerichtlichen Verfahren vorgetragen werden, da die Verbandsbeteiligung in erster Linie der Einbringung von Sachverstand dient: die Rüge, ein FFH-Gebiet sei betroffen bzw. das betreffende Gebiet hätte gemeldet werden müssen, wenn in der Stellungnahme nur auf eine wahrscheinliche Bedrohung nicht einzeln aufgeführter Rote-Liste-Arten verwiesen wird (und ansonsten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kritisiert werden), ist ein völlig neuer und außerdem schwerwiegend Sachverhalt, der präkludiert ist.¹⁵

⇒ Die Grundlinie des Klagevorbringens sollte daher aus den Einwendungen erkennbar sein.¹⁶ Die eventuelle Verletzung von Gemeinschaftsrecht gehört auf jeden Fall dazu.

6. Rechtliche Ausführungen zum Schutzstatus des Gebiets sind nicht geboten.¹⁷

⇒ Es reicht aus darauf hinzuweisen, dass vermutlich z.B. die Vogelschutz-RL anzuwenden sei und das Gebiet gemeinschaftsrechtliche Relevanz besitze, da die Arten X und Y betroffen seien. Welches Schutzregime daraus folge, d.h. ob daher strengere Vorschriften als bei der FFH-RL zu beachten seien und welche, muss nicht ausgeführt werden.

¹³ Neben BVerwG 4 A 28.01 vom 17.05.02, S. 9 und Gassner, BNatSchG, § 61 Rdnr. 29

¹⁴ BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 12

¹⁵ BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 13

¹⁶ BVerwG 4 A 28.01 vom 17.05.02, S.10

¹⁷ BVerwG 4 C 2.03 vom 01.04.2004, S. 8

7. Werden einzelne Einwendungen des Einwenders zwischen Behörde und Verband erörtert, sei es informell oder formell im offiziellen Erörterungstermin, und einvernehmlich für erledigt erklärt, ist der Einwender mit eben diesen Einwendungen im Gerichtsverfahren präkludiert. Das Anhörungsverfahren diene neben der wechselseitigen Unterrichtung auch der streitbefriedigenden Erörterung. Gelingt diese, sei es nicht zulässig, auf frühere (für erledigt erklärte) Einwendungen im Gerichtsverfahren zurückzukommen.¹⁸

⇒ Der Verband sollte sich genau auf möglicherweise anstehende Gespräche mit der Behörde und auf den Erörterungstermin vorbereiten und event. vorher intern bestimmte Linien abstimmen.¹⁹ Demzufolge ist es auch entscheidend, dass jemand für den Verband an solchen Terminen teilnimmt, der entscheidungsbefugt ist und sich über die Bedeutung dort gemachter Aussagen im klaren ist. Werden hier unüberlegt bestimmte Kompromisse akzeptiert, ist eine spätere Klage in diesem Punkt ausgeschlossen.

8. Klagt ein anerkannter Verband seine umgangenen Beteiligungsrechte ein und bekommt recht, bedeutet dieses nicht, dass alle anderen anerkannten Verbände damit auch automatisch einen einklagbaren Anspruch auf Beteiligung erworben haben: die richterliche Entscheidung, die unterlassene Verbandsbeteiligung nachzuholen, bezieht sich nur und ausschließlich auf den Kläger-Verband, der damit einen Anspruch erwirbt. Ergeht daraufhin eine neue Entscheidung (unbedeutend, ob gleichlautend mit der alten oder nicht), ist diese kein Verwaltungsakt mit Drittwirkung.²⁰ Der Adressat der neuen Entscheidung ist allein der frühere Kläger-Verband. Andere anerkannte Verbände sind mit einer Klage gegen diese neue Entscheidung präkludiert, da sie nicht am vorangegangenen Verwaltungsverfahren gemäß § 60 Abs. 3 BNatSchG teilgenommen haben und ihre Beteiligung auch nicht eingeklagt haben.

⇒ wenn ein Verband nicht am Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, kann er die Entscheidung nur anfechten, wenn die Beteiligung behördlicherseits unterblieben ist und er diese persönlich nachfordert. Es kann nicht ein anerkannter Verband stellvertretend für alle klagen. Will man sich als Verband den Klageweg offen halten, ist daher auf jeden Fall zu empfehlen, eine eigene Stellungnahme abzugeben oder bei Nicht-Beteiligung die Nachholung der Verbandsbeteiligung (selbst) einzuklagen

9. Die Nicht-Übertragbarkeit von Aktivitäten anderer Verbände trifft auch dann zu, wenn der eigene Verband eine Stellungnahme abgegeben hat und somit „im Verfahren“ ist: er kann sich bei der Klage nicht auf Argumente anderer Verbände beziehen, die in deren Stellungnahme, aber nicht in der eigenen enthalten waren.²¹ Dies gilt erst recht dann, wenn sie die andere Stellungnahme auf einen anderen Planfeststellungsabschnitt bezieht.²²

⇒ alle Argumente in der eigenen Stellungnahme aufführen, es kann sich nicht auf die Argumentation anderer Verbände zum selben Verfahren bezogen werden

¹⁸ BVerwG 4 VP 17.96 vom 17.02. 1997

¹⁹ Z.B. „wenn sie uns dafür X anbieten, können wir Einwendung Y fallen lassen“

²⁰ VGH München 8 A 01.40 004 vom 07.08.2001

²¹ VG Schleswig 12 A 230/95 vom 24.03.1999

²² Hierzu auch BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 13/14

10. Allerdings ist es möglich, in der eigenen Stellungnahme auf die eines anderen Verbandes zu verweisen und diese in Kopie beizufügen!²³

⇒ fügt man die fremde Stellungnahme als Kopie bei und verweist darauf, kann man sich viel Arbeit ersparen

11. Das Klagerecht ist verwirkt (die Klage ist also vollständig präkludiert und damit unzulässig), wenn der Verband nicht binnen eines Jahres nach Kenntniserlangung von der Entscheidung Klage erhebt.²⁴ Dies gilt auch, wenn er sich mit geringem zumutbarem Aufwand Kenntnis über den Erlass hätte verschaffen können. Diese Verwirkung betrifft nicht nur das Einklagen der Verletzung materiellen Naturschutzrechts, sondern auch das Einklagen von Beteiligungsrechten.

⇒ Der Verband sollte auf jeden Fall eine unterlassene Beteiligung seinerseits sofort einklagen, sofern er dem genehmigten Vorhaben Bedenken entgegenbringt und er sollte nicht abwarten, ob sich durch die nachgeholte Beteiligung eines anderen Verbandes (der möglicherweise die gleichen Argumente vertritt wie man selbst) vielleicht eine akzeptable Entscheidung erreichen lässt (um erst dann zu klagen, wenn das nicht der Fall ist)!²⁵

Anforderungen an die einzuhaltenden Fristen

Der Einhaltung der Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen sollte besonderes Augenmerk geschenkt werden, da es bei diesbezüglichen Missverständnissen zur einer Präklusion führen kann, die leicht vermieden werden kann. Da, wie oben erwähnt, die Verbandsrechte nicht den Rechten Betroffener gleichzusetzen sind, bedarf es einer Analyse der für den Einzelfall geltenden Bestimmungen.

1. Für die Ermittlung der geltenden Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen von anerkannten Verbänden gilt § 61 Abs.3 BNatSchG (nicht § 73 IV 1 VwVfG), sofern dem keine spezialgesetzlichen Präklusionsvorschriften aus dem jeweiligen Fachrecht entgegenstehen.²⁶ Z.B. enthält § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG keine Aussagen zur Anwendung der Fristenregelung auf Umweltverbände, so dass bei hierauf basierenden Planungen das FStrG i.V.m. VwVfG (und dessen relativ kurze Zwei-Wochen-Frist) keine Anwendung findet.²⁷ Im Luftverkehrsrecht indes (und damit in luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungen) ist normiert, dass für die Verbände dieselben Fristen wie für die Träger öffentlicher Belange gelten. Somit gilt das BNatSchG, sofern das Fachrecht keine Aussagen trifft. Die verfahren-

²³ BVerwG 4 A 4.03 vom 22.01.04, S. 14

²⁴ Der VGH München sieht in seiner hier zitierten Entscheidung vom 07.08.01 die analoge Anwendung der vom BVerwG entwickelten Grundsätze über die Anfechtungsbefugnis bei fehlender Zustellung einer Baugenehmigung im Baunachbarrecht gegeben (BVerwGE 44, 294/300; 78, 85/88 = NuR 89,254). Nach der Novellierung des BNatSchG gilt hierfür nunmehr § 61 Abs. 4 BNatSchG direkt.

²⁵ Im zitierten Fall vergingen zwischen der Gerichtsentscheidung, dass die Beteiligung nachzuholen wäre, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Behörde unter Berücksichtigung der Inhalte der nachgeholten Beteiligung die „zweite“ Entscheidung verkündete, vier Jahre. Es ist daher nicht ratsam, diese Ergebnisse abzuwarten, bevor man selbst klagt.

²⁶ Siehe BVerwG 4 A 59.01, vom 27.02.03

²⁷ BVerwG 4 A 28.01 vom 17.05.02 unter Bezugnahme auf BNatSchG n.F., S. 9; auch BVerwG 4 C 2.03 vom 01.04.2004

rensrechtlichen Vorschriften sind jedoch bundesrechtlich nur rudimentär geregelt und lassen Raum für landesrechtliche Ausgestaltung. Wenn es nicht durch bereichsspezifische Regelungen verdrängt wird, gilt somit das jeweilige Landesverwaltungsverfahrenrecht. Die Länder-Naturschutzgesetze können jedoch spezialgesetzliche Regelungen treffen.

⇒ die Fragen zur Ermittlung der Fristen wären also:

- Gibt es Regelungen im Fachrecht (Wasser, Straßenbau, Luft etc)?
- Wenn ja, gilt dieses in Verbindung mit § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG
- Wenn nein, gibt es Regelungen im Naturschutzrecht des jeweiligen Landes?
- Wenn ja, gilt das Landes-Naturschutzrecht
- Wenn nein, gilt das Landes-Verwaltungsverfahrenrecht

2. Sonderfall bei Besitz von „Sperrgrundstücken“ durch den Verband²⁸:

2a) es gilt bei der Festlegung der Fristen zu berücksichtigen, in welcher Eigenschaft oder Funktion der Verband tätig wird bzw. auf welche Klagebefugnis er seine Klage stützt. Es ist also entscheidend, ob der Verband als anerkannter Verband nach Naturschutzrecht klagt oder als Eigentümer. Stützt er seine Rechtsposition im Gerichtsverfahren auf den Eigentumstitel, muss er auch die dem Verfahren zugrunde liegende Stellungnahme im Rahmen der für Eigentümer geltenden Beteiligungsfristen abgegeben haben. Hat sich der Verband im Rahmen der Verbändebeteiligung geäußert und waren die Fristen hierfür länger als für Eigentümer, können diese Argumente nicht in einem Klageverfahren angeführt werden, in welchem der Verband seine Klage auf die Rechtsposition des Eigentümers stützt. Er ist damit dann präkludiert. ⇒ es ist daher zu empfehlen, vorsorglich die (eventuell kürzeren) Fristen für Eigentümer einzuhalten, wenn es sich um ein Verfahren handelt, für das keine Verbandsklagerechte bestehen, und der Verband eine Rechtsposition als Eigentümer innehat.

2b) Beruft sich die einwendende Stelle in ihrer Stellungnahme auf Eigentumsrechte, muss sie auch bis spätestens zum Ablauf der Einwendungsfrist Inhaberin dieser Rechte sein.²⁹ Ist der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen oder gültig, sondern tritt erst später in Kraft, kann sich der Kläger vor Gericht nicht auf diese Rechte stützen. Für das Klagevorbringen ist das Vorbringen der Verletzung der Rechtsposition maßgeblich, welche zum Beteiligungszeitpunkt bestand

⇒ plant ein Verband den Kauf eines Sperrgrundstücks, um (auch) Eigentümerrechte geltend zu machen, sollte er dies rechtzeitig in Angriff nehmen! Es reicht nicht aus, (erst) zum Klagezeitpunkt Besitzer zu sein. Das bedeutet für die Verbände, dass sie versuchen sollten, so frühzeitig wie möglich von etwaigen Planungen zu erfahren, um

²⁸ BVerwG, 4 A 31/97, vom 16.03.98; Anzumerken ist, dass es in der Fallkonstellation des zitierten Urteils in Mecklenburg-Vorpommern noch keine altruistische Verbandsklage gab, so dass der Verband hier nicht als anerkannter Verband, sondern nur als Eigentümer klagen konnte. Es ist jedoch auch nach der Novellierung des BNatSchG und damit nach der bundesweiten Einführung der Verbandsklage nicht ausgeschlossen, dass ein Verband im Rahmen der Eigentümerbetroffenheit (und nicht als anerkannter Verband) klagt, wenn z.B. eine Entscheidung Gegenstand ist, gegen die es keine Klagebefugnis, sondern nur eine Mitwirkungsbefugnis gibt. Es ist also weiterhin davon auszugehen, dass einige Verbände das Mittel der sog. Sperrgrundstücke nutzen werden (jedenfalls so lange, solange die Mitwirkungstatbestände mit den Klagestatbeständen nicht übereinstimmen).

²⁹ Rechtsprechungsbericht 2000/2001, Fachplanungsrecht: Grundlagen, Deutsches Verwaltungsblatt 2002, Heft

gegebenenfalls vorher entsprechende Gebietskäufe bzw. die Erlangung von Nutzungsrechten zu tätigen. Außerdem kann ein zu offensichtlicher Zusammenhang zwischen Kauf und Klage (Missbrauch des Eigentums zur Erlangung von Klagerechten) zum Verlust der Klagebefugnis führen³⁰

2c) Übernimmt ein Verband während eines laufenden Gerichtsverfahrens ein Grundstück von einem Voreigentümer (im vorliegenden Fall zum Mühlenberger Loch so geschehen), der bereits gegen eine das Grundstück betreffende Entscheidung geklagt hat, können vom Nachfolger (in dem Fall der Verband) nur die Einwendungen geltend gemacht werden, die der Vorbesitzer bereits eingebracht hat³¹

⇒ es ist nicht möglich, nach Übernahme des Eigentums neue Aspekte einzubringen, daher sollte der Verband diesen Schritt nur gehen (in bezug auf das aktuelle Verfahren), wenn der Kläger bereits alle dem Verband wichtigen Aspekte vorgebracht hatte. Es mag andere Gründe geben, dass Grundstück zu übernehmen, aber für das laufende Verfahren eröffnet dieses Vorgehen jedenfalls nicht die Möglichkeit, neue naturschutzrelevante Rügen vorzubringen

³⁰ BVerwG, UPR 98, 79 L, zitiert in BVerwG, 4 A 31/97, vom 16.03.98

³¹ VG Hamburg 15 VG 3932/2000 vom 15.01.01